

RS Verg 2010/8/24 N/0056-BVA/14/2010-25

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2010

Norm

BVergG 2006 §78 Abs9

1. BVergG 2006 § 78 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 78 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Zur Vorbereitung einer Ausschreibung hat der Auftraggeber - sofern der eigene Sachverstand hiezu nicht ausreicht - erforderlichenfalls unbefangene Sachverständige beizuziehen. Gegebenenfalls ist daher auf externen Sachverstand zurück zu greifen, um zu entsprechenden Spezifikationen zu gelangen, die die Durchführung eines offenen bzw. eines nicht-offenen Verfahrens ermöglichen.

Entscheidungstexte

- N/0056-BVA/14/2010-25
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 24.08.2010 N/0056-BVA/14/2010-25

Schlagworte

Erstellung der Ausschreibung; Beiziehung externer Sachverständiger; vertragliche Spezifikationen; subjektives Unvermögen des Auftraggebers; objektive Beurteilungsmaßstäbe;

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at